

Teil C Anlage C-01b
Vergabenummer VOEK 576-25

Weitere zusätzliche Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Präambel</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.	<u>Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	<u>Zahlungsbedingungen/ rechnungsbegründende Unterlage</u>	3
3.	<u>Lohnanpassungsklausel</u>	3
4.	<u>Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften</u>	4
5.	<u>Leistungserbringung</u>	4
6.	<u>Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht</u>	4
7.	<u>Vorzeitige Kündigung</u>	5
8.	<u>Einsatz von Unterauftragnehmern</u>	5
9.	<u>Kündigung aus wichtigem Grund und Vertragsstrafe</u>	5
10.	<u>Änderung des Leistungsumfangs</u>	6
11.	<u>Ansprechpartner bei Vertragsveränderungen</u>	6
12.	<u>Schlussbestimmungen</u>	6

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten zusätzlich zu den in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage C-01a) aufgeführten Dokumenten die nachfolgenden Anlagen als Vertragsbestandteile.

- Grundlagen Angebotskalkulation (Anlage B-04)
- Verschwiegenheitserklärung (Anlage C-07)

2. Zahlungsbedingungen/ rechnungsbegründende Unterlagen

2.1 Entspricht eine Rechnung nicht den ordnungsgemäßen Vorschriften gemäß § 14 UstG oder fehlen Leistungsnachweise gem. Pkt. 12 der Anlage C-02 Leistungsbeschreibung, wird die Rechnung zur Entlastung der AG zurückgewiesen.

2.2 Der AN hat monatlich nachträglich eine prüffähige Rechnung bis zum 10. Werktag des Folgemonats über die ausgeführten Dienstleistungen mit Angabe der Liegenschaftsbezeichnung WE/Bezeichnung der Leitweg-ID und einer nach Zuschlagserteilung durch die AG bekanntgegebene Bestellnummer einzureichen. Der AN hat auf der Rechnung die Aufteilung der Kosten in Anlehnung an das Preisblatt (Anlage B-02) vorzunehmen.

3. Lohnanpassungsklausel

3.1 Ergeben sich nach dem für die Angebotskalkulation maßgeblichen Zeitpunkt (gemäß 4.3.) tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen), Änderungen des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so wird auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragspartner der in Punkt 3 vereinbarte jeweilige Einzelpreis/Stundenverrechnungssatz angepasst. Die Höhe des verbindlichen Lohnkostenanteils ist aus der Anlage B-04 des Vertrages (Grundlagen der Angebotskalkulation) zu entnehmen und für die Berechnung des neuen Lohnkostenanteils nach Bestätigung der Tarifierhöhung durch die AG zu Grunde zu legen.

3.2 Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine tarifliche Lohnänderung oder eine andere tarifliche Änderung im Sinne der Abs. 1 vorliegt, ist der für den AN verbindliche Tarifvertrag – sofern vorhanden – maßgebend.

3.4 Die Entgeltanpassung kann frühestens ab dem Tag wirken, an dem das jeweils maßgebende Ereignis eingetreten und wirksam geworden ist. Ergeben sich nach dem für die Angebotskalkulation maßgeblichen Zeitpunkt tarifliche Lohnänderungen, und liegt dieses Ereignis bei Zugang des schriftlichen Antrags auf Anpassung nicht länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung rückwirkend. Liegt dieses Ereignis länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der zwei Monate vor dem Zugang des schriftlichen Antrags beim Vertragspartner liegt. Der Zugang des Antrags ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels maßgeblich. Die Vertragsparteien können vom jeweils anderen die Übergabe von Ablichtungen der eingegangenen Anträge mit den Eingangsstempeln verlangen.

Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

4. Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

4.1 Die Vorschriften über Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer sowie sämtliche versicherungs-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind vom AN einzuhalten.

4.2 Die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere die vor Leistungsbeginn zwingend durchzuführende Gefährdungsanalyse sowie die für die Leistungserbringung zu verwendende PSA gegen Absturz und Retten – sind zu beachten. Der AN hat seinen Arbeitnehmern die auf der Liegenschaft geltende Unfall- und Brandschutzordnung vorzulegen.

5. Leistungserbringung

Die Leistung gilt als abgenommen, sofern diese nicht innerhalb von 10 Werktagen nach erbrachter Leistung beanstandet wurde.

6. Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht

6.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des AN im Rahmen der Ausführung der vertraglichen Pflichten entstehen, übernimmt die AG keine Haftung.

6.2 Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen so, dass eine Gefahr für Gesundheit und Leben ausgeschlossen ist, ein normaler Betrieb der Liegenschaft möglich ist und die Verkehrssicherungspflicht eingehalten wird.

6.3 Die sichere Verwahrung der durch den AN eingesetzten Arbeitsgeräte, auch während der Arbeitsruhe, obliegt dem AN. Die AG ist hierfür nicht verantwortlich.

7. Vorzeitige Kündigung

7.1 In Ergänzung zum Punkt 14.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage C-01a) ist die AG auch zu einer fristlosen Teilkündigung hinsichtlich eines oder mehrerer Liegenschaften gemäß Leistungsspezifische Anlage C-03 berechtigt, soweit sich der Kündigungsgrund gem. nur auf diese Liegenschaft bzw. Liegenschaften bezieht. Hinsichtlich der übrigen Liegenschaften läuft das Vertragsverhältnis in einem solchen Fall zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen weiter.

7.2 Im Falle der Schließung, Aufgabe, Verkauf o. ä. einzelner Objekte hat die AG ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages bzw. des betreffenden Vertragsbestandteiles. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass dieses Sonderkündigungsrecht auch während der Festlaufzeit und auch hinsichtlich von Teilen des Vertragsgegenstandes ausgeübt werden kann, und zwar insoweit als sich die Schließung, Aufgabe, Veräußerung auf Teilbereiche bezieht. Die Wahrnehmung dieses Rechts ist dem AN mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der übrigen Leistungen läuft das Vertragsverhältnis in einem solchen Fall zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen weiter.

7.3 Schadensersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

8. Einsatz von Unterauftragnehmern

Der AN ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der AG während der Vertragslaufzeit weitere, über die im Angebot benannten Teilleistungen hinausgehende, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

9. Kündigung aus wichtigem Grund und Vertragsstrafe

Liegt ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des Punkts 14.2 der Anlage C-01a Zusätzliche Vertragsvereinbarungen nachweislich vor, so ist der AN der AG für jeden schuldhaften Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettojahresauftragswertes verpflichtet, bei mehreren Verstößen zusammen bis zu einer Höhe von 5 % dieses Betrages, unbenommen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB und HGB.

10. Änderung des Leistungsumfangs

Mit Bezug zum Punkt 4.2.1 der Anlage C-01a der Zusätzlichen Vertragsbedingungen ergeben sich keine weiteren Regelungen.

11. Ansprechpartner bei Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen sowie eine Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Vertragliche Änderungen sind schriftlich an folgende Kontaktadresse zu richten:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Stabsbereich Einkauf VOEK 41,
Fasanenstr. 87
10623 Berlin,
E-Mail: Einkauf-Vertragsmanagement-IGM@bundesimmobilien.de

12. Schlussbestimmungen

Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit bedacht hätten.